

II-4844 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

No. 215 /A
Präs.: 23. SEP. 1986
.....

A n t r a g

der Abgeordneten Mühlbacher, Ing. Sallinger, Eigruher
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrfinanzierungs-
förderungsgesetz 1981 geändert wird.

Nachdem die Wirksamkeit des Ausfuhrförderungsgesetzes 1981, BGBl.
Nr. 215, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 249/1984,
mit 31.Dezember 1986 erlischt, ist eine Verlängerung des Gesetzes
um fünf Jahre bis 31.Dezember 1991 notwendig geworden. Die Wirk-
samkeit des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes 1981, BGBl.
Nr. 216, zuletzt geändert mit Bundesgesetz, BGBl.Nr. 250/1984,
erlischt mit 31.Dezember 1987. Aufgrund des Zusammenhanges mit
dem Ausfuhrförderungsgesetz soll gleichzeitig die Wirksamkeit
des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes um weitere fünf Jahre
bis 31.Dezember 1992 verlängert werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

A n t r a g

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Ausfuhrfinan-
zierungsförderungsgesetz 1981 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz vom 8.April 1981, BGBl.
Nr. 216, zuletzt geändert mit Bundesgesetz, BGBl.Nr. 250/1984,
wird wie folgt geändert:

- 2 -

§ 1 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, bis 31. Dezember 1992 namens des Bundes Haftungen in Form von Garantien für von der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft durchzuführende Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen, Kredite oder sonstige Verpflichtungen) zu übernehmen, wenn der Erlös der Kreditoperationen zur vollen oder teilweisen Finanzierung von Rechtsgeschäften oder Rechten, für die der Bund die Haftung nach dem Ausführungsförderungsgesetz 1981, BGBl.Nr. 215, oder dem Ausführungsförderungsgesetz 1964, BGBl.Nr. 200, in der jeweils geltenden Fassung übernommen hat, oder zur Bezahlung von Verpflichtungen der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft dient, für die Garantien nach diesem Bundesgesetz übernommen worden sind."

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen.